

### 7. Die Menschenrechtsfrage oder die Donquichoterie des Imperialismus

**M**it missionarischem Eifer und offenkundiger Heuchelei werden von Scheinexperten in den Propagandazentralen der imperialistischen Staaten sowie von einzelnen Politikern Berge von Lügen über die sozialistischen Staaten aufgetürmt, und es wird ein regelrechter Propagandasturm und ein widerwärtiger Hexentanz gegen diese Länder veranstaltet. Diese, den Entspannungsprozess hemmende und auf die Spitze getriebene Neuauflage imperialistischer Donquichoterie stützt sich auf eine nicht gerade zugkräftige Quasi-Ressource namens „Menschenrechtsfrage“.

Es wäre jedoch nur die halbe Wahrheit und daher unzutreffend, würde man die Hetzkampagnen der imperialistischen Staaten gegen den realen Sozialismus nur in Verbindung mit der Vorbereitung der Nachfolgekonzferenz in Belgrad sehen. Denn seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wird der Sozialismus verleumdeter, mit Schmutz beworfen und verstoßen. Fragen der Demokratie und Freiheiten – zutiefst politisch-ideologisch determiniert – stehen doch seit eh und je mit im Mittelpunkt der ideologischen Auseinandersetzung zwischen dem Sozialismus und dem Imperialismus. Auch in den vergangenen Jahrzehnten wurden sowohl die Basis als auch der Überbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung von unseren Klassenfeinden angegriffen.

Das neue besteht ohne Zweifel darin, daß neuerdings und insbesondere in der Vorbereitungszeit der Belgrader Nachfolgekonzferenz die Verleumdungskampagne einen Kulminationspunkt erreicht hat und in erster Linie dem sozialistischen Überbau gilt.

Im Hinblick auf die Belgrader Konferenz werden Taktiken entwickelt, um die Schlufakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nachträglich in eine ideologische Waffe gegen den Sozialismus umzufunktionieren. Die Haupttaktik scheint darin zu bestehen, die Schlufakte zu zersplittern, den „Korb 3“ (humanitäre Fragen) aus dem Gesamtzusammenhang herauszulösen und seine Bestimmungen eigenwillig, ja mißbräuchlich zu interpretieren. Gestützt auf diese Prämisse, wollen die NATO-Staaten die Nachfolgekonzferenz von Belgrad, bei der es nach dem Text und den Schlussbestimmungen der Schlufakte um einen Meinungs- und Austausch gehen soll, zu einer „Überprüfungskonferenz“, einer „Kontrollbesitzung“ oder gar zu einer „Anklagebank“ gegen die sozialistischen Staaten machen. So ließ es in dem Bericht des Weißen Hauses vom 8. Dezember 1976 an eine der weltweiten Erscheinungen in der neueren Geschichte der internationalen Beziehungen, namentlich die „Kommission für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“:

„Die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten betrachten die Belgrader Konferenz in erster Linie als eine Gelegenheit für eine ernsthafte Überprüfung der Verwirklichung der Schlufakte von Helsinki“.

Und dazu ein ideologisch verbrühtes Wunder der bürgerlichen Zeitung „The Daily Telegraph“:

„Die für Sommer 1977 vorgesehene Konferenz zur Überprüfung der Helsinki-Abkommen wird die Sowjetunion auf die Anklagebank bringen“.

Nachdem allerdings die sozialistischen Staaten wiederholt klargestellt haben, zuletzt kollektiv in der Bukarest-Deklaration vom 26. November 1976, daß es in Belgrad um einen Meinungs- und Austausch und um ein „konstruktives, sachliches Gespräch souveräner Partner“ (Leonid Brezhnev in einer Ansprache auf dem Kongreß der Gewerkschaften) gehen wird, vernimmt man andere Töne. Auf einer am 24. April 1977 in Brüssel stattgefundenen Tagung sollen sich die NATO-Staaten darüber einig machen, daß Belgrad „weder ein Tribunal noch in eine Klammern“ verwendet werden sollte. Sogar konservative Politiker wie Helmut Kohl (CDU-Vorsitzender in der BRD) sehen sich veranlaßt zu erklären: „Wir wollen kein Tribunal, wie uns dies der Osten bereits vorwirft.“ Diese Erklärung reicht selbstverständlich nicht aus, um etwa Kohl als einen realistischen Politiker zu betrachten.

Auch im Hinblick auf die Handhabung der Schlufakte sind seit einigen Wochen interessante Tendenzen zu registrieren. Einzelne Politiker und auch Parteien gehen allmählich dazu über, das entspannungsfeindliche Zerstückerungs-Instrument beiseite zu lassen und dieses Dokument doch als Ganzes zu betrachten und zu behandeln. So setzte sich z. B. der französische Außenminister Loucheur de Guiringaud in einem vom jugoslawischen Fernsehen Ende März dieses Jahres ausgestrahlten Interview für eine Gleichbewertung aller „Körbe“ der Schlufakte ein. Er wandte sich zugleich gegen, „ein Prinzip oder einen Korb gegenüber einem anderen bevorzugt zu behandeln“. Eine ähnliche Position wurde bezogen

Die sozialpolitische Bestimmtheit der Menschenrechte und der Grundfreiheiten; Die Verletzung der Menschenrechte in und durch die imperialistischen Staaten und deren Menschenrechtskonzeption; Die sozialistische Menschenrechtskonzeption; Die sogenannte Menschenrechtsfrage und die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der sozialistischen Staaten – das sind die vier Komplexe, zu denen der Autor, Dr. sc. jur. Panos Terz, Dozent für Völkerrecht (Institut für Internationale Studien der KML), in dieser und der nächsten Ausgabe der UZ Stellung nimmt.

Anliegen ist es, die Menschenrechtsproblematik in ihren prinzipiellen Zusammenhang zu stellen.

Auf der Grundlage eigener Forschungsarbeit gibt der Autor anhand einer Vielzahl von Fakten eine theoretisch fundierte Antwort auf aktuelle Fragen und unterzieht die Menschenrechts-Demagogie des Gegners treffsicherer Kritik.

Mit der Veröffentlichung der beiden Beiträge hofft UZ, Lehrkräften, Agitatoren und Propagandisten ein handhabbares Argumentationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Die Redaktion

# ZUR KRITIK DER BÜRGERLICHEN IDEOLOGIE



# VÖLKERRECHTE, STAATENRECHTE, MENSCHENRECHTE

UND DIE

(TEIL 1)

# PHARISÄER

von der schwedischen Außenministerin Karen Söder am 23. Februar 1977, von der SPD-Fraktion im BRD-Bundestag am 22. März 1977 und interessanterweise angeblich auch von den NATO-Staaten auf der Brüsseler Tagung vom 24. April 1977. Es muß dennoch mit allem Nachdruck klargestellt werden: Anzeichen für gerartige Tendenzen in der Praxis der imperialistischen Rundfunk- und Fernsehstationen nicht.

Sie betreiben ihre entspannungsfeindliche und völkerrechtswidrige ideologische Diversion und Hetzkampagnen gegen die sozialistischen Staaten weiterhin.

Es fragt sich nun, aus welchen Gründen und mit welchen Zielen die NATO-Staaten ihre die Entspannungsatmosphäre vergiftenden Aktivitäten intensivieren. Man könnte folgende Gründe und Ziele als die entscheidenden betrachten:

- Die Aufmerksamkeit der werktätigen Massen in den kapitalistischen Staaten von den inneren Mißständen und der bestehenden Krise des kapitalistischen Systems sowie von den großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der rapiden Verschlechterung der Lebensbedingungen abzulenken.
- Den realen Sozialismus zu verleumdern, um eine weitere Verbeibung der sozialistischen Ideen zu verhindern. Das bedeutet insbesondere, die Werktätigen in den kapitalistischen Ländern ihrer realen Kampfperspektive berauben.
- Den fortschrittlichen Organisationen und vor allem den kommunistischen Parteien Schwierigkeiten zu bereiten, so daß sie sich nicht so sehr mit ihren eigentlichen Aufgaben als Kampforganisationen der Arbeiterklasse sondern mit inneren Problemen befassen müssen. Es wird sogar versucht, bei den kommunistischen Parteien eine Art „Opposition“ zu schaffen.
- Ein weiteres Ziel der Imperialisten ist die Spaltung der internationalen kommunistischen Bewegung. Ein Mittel dafür ist nach wie vor die „selektive Koexistenz“.
- Es wird versucht, nachzuweisen, daß die sozialistischen Staaten eine Gefahr für die „freie Welt“ seien, um die riesigen Rüstungsausgaben zu rechtfertigen und den Entspannungsprozess zu stören.
- Die imperialistischen Staaten versuchen ferner der Verwirklichung der Schlufakte Hindernisse in den Weg zu legen. Sie behaupten dabei, daß die Realisierung dieses Dokuments nicht möglich sei, da angeblich die sozialistischen Staaten die Menschenrechte verletzen.

– Im Sinne der ideologischen Diversion des Imperialismus, die Sonde der Ideologischen Beeinflussung immer tiefer in das feine und

komplizierte Hörensystème der menschlichen Psyche und der zwischenmenschlichen Kommunikation eindringen zu lassen, um Bürger der sozialistischen Staaten aufzunehmen und unter Umfängen entscheidungsbereit zu machen. Ein Ziel vor allem der Massenmedien in den imperialistischen Staaten ist, den eigenen Bürgern sowie den Bürgern in den Ländern des Sozialismus die kapitalistische Gesellschaft als die bessere, überlegene, ja als die ideale hinzustellen. Die Massenmedien in diesen Ländern bedienen sich dabei zahlreicher scheinintellektueller Tricks.

## 2. Die völkerrechtliche Regelung der Menschenrechte oder die Unterschlagungskunst der Gralshüter der Rechte und Freiheiten der Menschen

Es ist sicherlich keine neue Feststellung, daß die Imperialisten äußerst willkürlich mit der Wahrheit umspringen. Ihre propagandistischen Kapriolen in Sachen Menschenrechte stellen jedenfalls eine höhere Stufe des Unterschlagens, Verschweigens, Verwechslens und Verfälshens dar. Es wird hauptsächlich mit völkerrechtlich unverbindlichen Dokumenten operiert, während die wichtigsten internationalen Dokumente, die eigentliche völkerrechtliche Grundlage der Menschenrechte, unterschlagen werden.

Es werden ferner aus relativ umfangreichen Dokumenten einzelne Ziffern, sogar einzelne Zellen aus ihrem vertragssystematischen Zusammenhang herausgerissen und als das Dokument hochgespielt. Die imperialistischen Rundfunk- und Fernsehstationen verwechseln in ihren Sendungen absichtlich grundsätzlich unterschiedliche Termini wie Deklaration, Charta und Konvention. Sie spekulieren darauf, daß den meisten Bürgern die Dokumente nicht so sehr bekannt sind.

Es ist nicht übertrieben, wenn wir feststellen, daß besonders mit einem internationalen Dokument eine regelrechte Hochstapellei betrieben wird. Hierbei handelt es sich um die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948. Dieses nach dem zweiten Weltkrieg angenommene Dokument war ein Bekenntnis gegen den Faschismus, und in der weiteren Entwicklung der Vereinten Nationen eine der Grundlagen für die Verurteilung des

Kolonialismus und Rassismus. Ihrem Wesen nach war aber diese Erklärung eine Wiedergabe der „heroischen Illusionen“ (Karl Marx des Bürgertums in seiner Emanzipationszeit). Das Dokument ist mit einer Reihe von Mängeln behaftet wie: das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird nicht erwähnt; die meisten Rechte und Freiheiten sind so abstrakt und allgemein formuliert, daß die Gefahr des Mißbrauchs besteht, z. B. bei dem Recht auf Meinungsaussäuerung etwa für Zwecke der Kriegspionage. Die sozialistischen Staaten übten 1948 Stimmenthaltung. Es sei mit Nachdruck betont, daß die Menschenrechtsklärung völkerrechtlich nicht verbindlich ist. Sie besitzt einen empfehlenden und programmatischen Charakter. Diese Auffassung ist international vorherrschend. So schreibt z. B. der BRD-Völkerrechtler Otto Klumpp in seinem 1975 erschienenen Buch „Einführung in das Völkerrecht“: „... aber eine bindende Wirkung kommt ihr nicht zu.“

Davon zu unterscheiden ist die Charta der Vereinten Nationen (Präambel Artikel 1 und 55). Insbesondere im Artikel 55 erklären sich die Staaten bereit, „die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle“ sowie „bessere Lebensbedingungen, Vollbeschäftigung und Verhältnisse des Fortschritts und der Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet“ zu fördern.

Im Jahre 1948 wurde beschlossen, eine Konvention (Vertrag) über die sozialen und politischen Menschenrechte auszuarbeiten. Die imperialistischen Staaten waren aber gegen eine einheitliche Konvention. So kam es dazu, daß zwei Konventionen ausgearbeitet wurden, eine über die sozialen und eine über die politischen Menschenrechte. Es wurden 18 Jahre benötigt, um diese Konventionen auszuarbeiten, bis endlich 1966 der Text angenommen wurde, d. h. sie waren noch nicht verbindlich. Sie traten 10 Jahre später (1976) in Kraft. Sie sind allerdings – und das gilt fast für alle Konventionen – nur für jene Staaten verbindlich, die ihnen beigetreten sind. Es sei bemerkt, daß die Unterzeichnung einer Konvention nicht identisch mit dem Beitritt zu ihr ist. Dazu bedarf es der Ratifizierung der Konvention. Die Mitgliedsländer des Warschauer Vertrages ratifizierten bereits 1973 beide Konventionen und ermöglichen damit ihr Inkrafttreten. Diese sowie weitere Konventionen stellen ihrem Text und ihrem Ziel nach eine solide Grundlage für die sozialistischen Staaten dar, um nötigenfalls eine offensive und erfolgreiche Auseinandersetzung mit den impe-

rialistischen Staaten zu führen. Folgende Ausführungen sollen den Nachweis erbringen, daß die NATO-Staaten und allen voran die USA in Sachen Menschenrechte auf sehr schwachen Füßen stehen und Grund genug hätten, ihre heuchlerischen und fast lächerlichen Aktivitäten gegen die Länder des realen Sozialismus einzustellen.

Wenden wir uns nun der sachlichen und überzeugenden Sprache der maßgeblichen völkerrechtlichen Dokumente zu.

Die „Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (bekannt als Konvention über soziale Menschenrechte) ist ein Erfolg sozialistischer Diplomatie und verkörpert eine Reihe von grundlegenden Menschenrechten wie: das Selbstbestimmungsrecht jedes Volkes (Artikel 1) als das höchste kollektive Menschenrecht; die Gleichberechtigung von Mann und Frau hinsichtlich aller in dieser Konvention niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Art. 3); das Recht auf Arbeit (Art. 6); das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit (Art. 7); das Recht „eines jeden auf soziale Sicherheit“ (Art. 9); das Recht „eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard“ darunter das „Grundrecht eines jeden, frei von Hunger zu sein“ (Art. 11); das Recht auf Gesundheit (Art. 12) und das Recht auf Bildung (Art. 13). An anderer Stelle wird konkret nachgewiesen werden, daß die imperialistischen Usurpatoren der Menschenrechte diese Rechte tagtäglich verletzen. Hier sei nur daran erinnert, daß die USA nicht bereit waren, dieses bedeutsame Dokument zu unterzeichnen, geschweige denn zu ratifizieren.

Die „Internationale Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte“ (bekannt als Konvention über politische Menschenrechte) fixiert solche Rechte, wie, um die wichtigsten zu nennen: ebenfalls im Artikel 1 das Selbstbestimmungsrecht jedes Volkes; auch in dieser Konvention die Gleichberechtigung von Mann und Frau hinsichtlich der politischen Rechte (Art. 3); das Recht auf Leben (Art. 6), wobei die Todesstrafe „auf Grund eines von einem zuständigen Gerichtshof ausgesprochenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden“ darf; das Recht auf „Freiheit und Sicherheit der Person“ (Art. 9).

Interessant ist dabei folgende Formulierung: „Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden, es sei denn aus solchen Gründen und in solcher Weise, die durch das Gesetz vorgegeben sind.“ Bei weiteren Rechten wie, dem „Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (Art.

10), dem „Recht auf Meinungsaussäuerung“ (Art. 19), dem „Recht auf friedliche Versammlung“ (Art. 21) und dem „Recht auf Vereinigungsfreiheit“ (Art. 22) sind relativ umfangreich begründete Beschränkungen vorgesehen. Dabei werden fast stereotyp solche Formulierungen verwendet wie z. B. Beschränkungen, „die durch das Gesetz vorgesehen und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral oder der Grundrechte und Freiheiten anderer erforderlich sind“. Es gibt also keine absoluten Rechte, wie die feindliche Propaganda und einige Illusionisten behaupten. Dieses Dokument enthält darüber hinaus weitere wichtige Bestimmungen, die von den Massenmedien der „freien Welt“ totgeschwiegen werden, wie das Verbot der Kriegspropaganda und der Rassenhetze (Art. 20), das Diskriminierungsverbot (Art. 26 u. 27).

Die USA haben zwar 1966 diese Konvention unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Zu den völkerrechtlichen Grundlagen der Menschenrechte gehören weitere Konventionen. Es seien davon die wichtigsten genannt.

Die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ vom 9. Dezember 1948. Im Artikel 2 werden die Handlungen aufgeführt, die zum Verbrechen des Völkermordes zählen, wie u. a. die „Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung“ innerhalb einer „nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe“ gerichtet sind.

Die USA sind immer noch nicht bereit, dieser Konvention beizutreten. Der USA-Senat hat im Februar 1974 erneut die Ratifizierung des Dokuments abgelehnt!

Zu nennen ist ferner die „Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vom 26. November 1968. Die Konvention besagt, daß die Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verjähren. Damit wird der Unterschied gegenüber Straftaten der allgemeinen Kriminalität unterstrichen, auf welche die Verjährungsbestimmungen angewandt werden können.

Die DDR war übrigens in ihrer Gesetzgebung viel weiter als die UNO. Bereits am 1. September 1964 wurde das „Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen“ verabschiedet. Die USA stimmten gegen diese Konvention!

Zu erwähnen ist die „Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung“ vom 7. März 1966. Sie verbietet die Unterscheidung, Ausnahme und Beschränkung auf Grund der Rasse, Hautfarbe oder nationaler bzw. ethnischer Abstammung. Sie verurteilt jegliche Rassenpropaganda, Rastentheorien und -häß.

Hervorzuheben ist weiter die „Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens“ vom 30. November 1973. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention „erkennen die Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die das Apartheid-Verbrechen begehen, für verbrecherisch“. Die BRD unterhält bekanntlich ausgezeichnete Beziehungen zu „verbrecherischen“ Organisationen, Institutionen und Personen in Südafrika!

Zu den völkerrechtlichen Grundlagen der Menschenrechte zählt außerdem ein äußerst interessantes Dokument, die „Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisationen“ vom 22. Mai 1961. In einer Anlage dieses Dokuments bekennt sich die Teilnehmerstaaten zum ersten Mal international zu solchen Rechten wie wirtschaftliche und soziale Sicherheit.

Gemäß Artikel 26 kann jedes Mitglied beim Internationalen Arbeitsamt Klagen gegen ein anderes Mitglied einreichen, wenn nach seiner Ansicht die Grundsätze der Satzung der Organisationen nicht eingehalten werden. Theoretisch besteht die Möglichkeit, einen Untersuchungsausschuß zu bilden, was eine ganze Überprüfungsmechanik auslöst. Wie ständen die USA – sie sind Mitglied der Organisation – da, wenn andere Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden? Die von diesem Staat initiierte Hetzkampagne gegen die sozialistischen Staaten könnte sich sehr leicht in einen verhängnisvollen Rohkrüppel verwandeln.

Man kann darüber hinaus eine Reihe Spezialkonventionen erwähnen, die ebenfalls Menschenrechte enthalten bzw. schützen. Es seien nur summarisch genannt: Die „Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen“ von 1960 (Verbot u. a. der „Diskriminierung einer Personengruppe, indem sie auf einem niedrigen Bildungsniveau“ beschränkt wird); die „Konvention über die politischen Rechte der Frau“ von 1952 (aktives und passives Wahlrecht sowie Bekleidung von öffentlichen Ämtern und Funktionen durch Frauen); die Konvention über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frauen von 1957 (die Staatsbürgerschaft der Frau nicht von jener des Ehemannes abhängig machen) u. dgl. m.

Fortsetzung in der nächsten Ausgabe